



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
BMVRDJ / Sektion V

per E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at; Florian.HERBST@bmvrdj.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
ZI. 13.988/18-Dr.Qu/WaV	BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018	Wien, 1. Juni 2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die in den Erläuterungen geäußerten Ziele, das Strafverfahren und den Strafvollzug effizienter, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand für Behörden zu verringern, werden ausdrücklich begrüßt.

Deutlich kritischer werden die legistischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kumulationsprinzip gesehen. **Es muss auch in Zukunft sichergestellt sein – und zwar im Sinne von ArbeitnehmerInnen und gesetzestreuen Arbeitgebern –, dass Rechtsbruch teurer kommt als die Einhaltung der Gesetze. Keinesfalls darf sich Rechtsbruch wirtschaftlich lohnen.**

Dabei geht es nicht nur um berücksichtigungswürdige Schutzinteressen von ArbeitnehmerInnen, sondern oft sind davon auch KundInnen betroffen. Wenn etwa die Einhaltung von Arbeitszeitbestimmungen im ärztlichen Dienst über ein Kumulierungsverbot ausgehebelt werden, laufen PatientInnen Gefahr, von übermüdetem und überlastetem ärztlichen Personal behandelt zu werden.

Die GÖD fordert daher, zumindest alle Verwaltungsübertretungen, die im Zusammenhang mit Arbeitszeit und Arbeitssicherheit stehen, von einem Kumulierungsverbot auszunehmen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibt mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender